34/2017
24. August 2017

wts

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wie Sie bereits wissen, müssen multinationale Unternehmen im Rahmen der neuen gesetzlichen Anforderungen aufgrund der OECD Empfehlungen zum Country-by-Country Reporting (CbCR) nach Zusammenstellung und Aufbereitung der länderbezogenen Daten, die korrekte Datenstruktur und Übermittlung der Daten an die zuständige Behörde sicherstellen.
Um unsere internationalen Kunden hinsichtlich ihrer neuen Verpflichtungen vollumfänglich zu unterstützen, hat WTS den Konverter „WTS CbCR-2-XML" entwickelt, der ihren Unternehmen eine signifikante Reduzierung des internen Aufwands und gleichzeitig eine deutlich höhere Rechtssicherheit gewährleistet. Unser Online-Tool erfüllt alle Anforderungen der OECD User Guides bezüglich der obligatorischen XML-Dateien, die an die Steuerbehörden zu übermitteln sind.
Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Webseite: wts.de/en/content/cbcr-2-xml.php
Wir hoffen, dass Sie diese Woche neben den Anforderungen des Country-by-Country-Reportings auch Zeit für das Lesen des WTS Klient Newsletters finden, und er für Sie in der täglichen Praxis von Nutzen sein wird.

Maik Heggmair, Partner
WTS Steuerberatungs GmbH

Die Gewerbesteuer, der kleine Bruder der Körperschaftsteuer

Die Gewerbesteuer ist auf Ebene der nationalen Wirtschaft neben Umsatzsteuer und Einkommensteuer die drittstärkste Steuereinnahmequelle.
» Seite 1

NAV Kundenservice – Wo können Informationen in Steuerangelegenheiten eingeholt werden?

Auf der Webseite des NAV Kundenservice sind zahlreiche nützliche Informationen, Artikel, Steuerkalender und auch Steuererklärungsformulare zu finden.
» Seite 3

Die Gewerbesteuer, der kleine Bruder der Körperschaftsteuer

Autor: **Zoltán Lambert**
zoltan.lambert@wtsklient.hu

„Wir blicken immer wieder erstaunt auf den unerwartet hohen Betrag der Gewerbesteuer, der sich hinter dem Prozentsatz der Körperschaftsteuer verbirgt."

Bei vielen Gesellschaften laufen bereits während der Sommermonate die Planungsvorbereitungen für das nächste Jahr. Im Besitz der Umsatzprognosen des Verkaufsteams und den Schätzungen der HR-Organisation bezüglich der Lohn- und Gehaltskosten kann die Finanz- und Controllingabteilung mit der Kalkulation der Ergebniszahlen beginnen. Die Steuern, die direkt oder indirekt von den Ergebnissen abhängen, rücken hierbei schnell in Vordergrund. Von Jahr zu Jahrkommt der Augenblick, in dem wir in Ungarn immer wieder erstaunt auf den unerwartet hohen Betrag der Gewerbesteuer blicken, der sich hinter dem Prozentsatz der Körperschaftsteuer verbirgt.

Was sorgt für die Überraschung?

Wir neigen dazu, uns schnell aufgrund von Äußerlichkeiten eine Meinung zu bilden. Auch die 2%-ige Höhe der Gewerbesteuer kann leicht zu einer Beeinträchtigung unserer Wachsamkeit führen. Im Allgemeinen sind Führungskräfte damit einverstanden, dass auch die örtlichen Kommunalverwaltungen auf die Steuern der auf ihrem Gebiet tätigen Wirtschaftsorganisationen angewiesen sind. Die Höhe von 2% erscheint dabei wirklich als angemessen.

Ich überlege oft, wie viele der Geschäftsführer in Ungarn sich darüber im Klaren sind, dass **die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer das Mehrfache der Körperschaftsteuer beträgt**. Obwohl es sich bei der Gewerbesteuer offiziell auch um eine Ertragsteuer handelt, verfügen die als Bemessungsgrundlage nur um einen Teil der Materialaufwendungen geminderten Nettoerlöse eher über die Eigenschaften einer Umsatzsteuer. Bei der Kalkulation der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer können die Gesellschaften davon weder die Kosten für Dienstleistungsrechnungen, die gesamten Lohn- und Gehaltsaufwendungen, die Abschreibungen, noch die sonstigen Aufwendungen, die gemeinsam eine beträchtliche Summe ergeben, abziehen. Niemand in Ungarn sollte eine

Überraschung erleben, wenn seine Gesellschaft im Absolutbetrag die Gewerbesteuer in der Höhe bezahlt, die das Ausmaß der Körperschaftsteuer weit übersteigt.

Ein zu korrigierender Systemfehler

Die Investitionen, die als Motor für Wirtschaftswachstum gelten, genießen eine vollkommen logische und nachvollziehbare Unterstützung der Regierung. Die Verwendung von EU-Geldern zur Förderung der ungarischen Wirtschaft (vor allem mit der Unterstützung von KMUs) bzw. die staatlichen Fördermittel für Investitionen seitens der multinationalen Unternehmen in Ungarn tragen einen großen Teil bei den Kapitalanlagen der Gesellschaften bei, die als Grundlage für ein langfristiges Wachstum dienen. **Als Teil der Wirtschaftspolitik sollte sich die Steuerpolitik auch auf den Investitionsanreiz ausrichten**. Es gibt hierzu auch entsprechende Beispiele bei der Körperschaftsteuer, es reicht, wenn wir an die wirklich großzügigen Steuersenkungsmöglichkeiten bei der Entwicklungssteuerbegünstigung denken. Im Hinblick auf die Gewerbesteuer können dennoch keine Indizien für ähnliche Bestrebungen entdeckt werden. In den Jahren nach der Inbetriebnahme von Investitionen sind die Abschreibungen die wichtigsten, von den Unternehmen verrechenbaren Aufwendungen. Diese Aufwendungen führen jedoch zu keiner Minderung der Gewerbesteuerpflicht bei den Gesellschaften in Ungarn.

Ähnliche Unregelmäßigkeiten können bei den Aufwendungen der Lohn- und Gehaltskosten für die Mitarbeiter festgestellt werden. Die Ende 2016 abgeschlossenen Tarifverhandlungen bieten der Arbeitnehmerschicht eine historische Chance für einen stärkeren Lohnanstieg. Die ungarische Regierung steuert mit der Senkung der Sozialversicherungssteuer und die Arbeitgeber mit Erhöhung der Bruttolöhne und –gehälter zum Zustandekommen dieses wirtschaftspolitischen Zieles bei. Die Gewerbesteuer schenkt jedoch auch diesem Vorsatz keine Beachtung. Die Lohn- und Gehaltsaufwendungen der Gesellschaften steigen vergebens deutlich an, die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer bleibt unverändert und somit erfolgt auch keine Senkung der Steuerbeträge. Bei unveränderter Höhe der Umsätze und aller Aufwendungen ohne Einbeziehung der Löhne- und Gehälter mindern die Lohn- und Gehaltsaufwendungen zwar das Ergebnis vor Steuern, aber die eigentlich als Gewinnsteuer geltende Gewerbesteuer bleibt unverändert.

Eine weitere Gefahr: Besteuerung des Vermögens

Profitable Unternehmen könnten sich auf Wirkung der obigen Ausführungen „nur" deswegen beschweren, dass ein bedeutender Teil ihrer Aufwendungen keine Auswirkung auf die Höhe ihrer Gewerbesteuer hat. Was sollten nun aber die auch wenn nur vorübergehend **verlustbringenden Gesellschaften** dazu sagen?

Eine Gesellschaft verbucht vergeblich 15-20% ihrer Nettoerlöse als Verlust, in einem kann sie sich sicher sein: die Bemessungsgrundlage ihrer Gewerbesteuer wird sicherlich positiv ausfallen und sie wird daher gewerbesteuerpflichtig bleiben.

Das Betreiben einer Wirtschaftsorganisation ist für die Eigentümer mit einer Risikobereitschaft verbunden. Der verbuchte Verlust senkt das Vermögen des Unternehmens. Eine **weitere Verminderung des Vermögens** durch **die Verpflichtung zur Entrichtung der** theoretisch als Ertragssteuer geltenden **Gewerbesteuer** sollte aber auf jeden Fall vermieden werden. Gut zu wissen, dass **das Verfassungsgericht in dem oft als Vorbildland geltenden Deutschland** diese Eingriffe des Steueramtes wegen Gefährdung der Eigentumsfreiheit für verfassungswidrig erklärt hat.

Fortsetzung auf Seite 3

wts

„Mit Hilfe des Firmenportals wird der Behördengang schneller und die Zustellung zügiger."

dr. Ildikó Szopkóné Horváth,
WTS Klient Ungarn
Partner, Rechtsanwältin

Quelle: inforadio.hu

Hören Sie sich bitte das an!

„Der elektronische Behördengang wird ab dem 1. Januar 2018 den wichtigsten Modus bei der Kontaktpflege mit den staatlichen Behörden bilden. Deswegen muss die obligatorische Firmenportal-Registrierung und deren Frist zum 30. August von allen Wirtschaftsorganisationen ernstgenommen werden", erläutert dr. Ildikó Szopkóné Horváth, Anwältin und Partner von WTS Klient Ungarn, die über dieses Thema am Abend des 24. August im InfoRadio ein Interview gibt.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Wie lautet die Lösung?

Die Gewerbesteuer ist auf Ebene der nationalen Wirtschaft neben Umsatzsteuer und Einkommensteuer die drittstärkste Steuereinnahmequelle. Die im Moment 2%-ige Höhe bietet offensichtlich keine Möglichkeit, dass die Steuerbemessungsgrundlage der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage angeglichen wird. Die Gewerbesteuer spielt in Ungarn in der Finanzierung der Kommunalverwaltungen eine solch wichtige Rolle, dass mit einer drastischen Senkung nicht wirklich zu rechnen ist. **Mit der stufenartigen Anhebung des Steuersatzes und** parallel dazu **mit einem stufenmäßigen Ermöglichen des Abzuges der Aufwendungen von der Steuerbemessungsgrundlage könnte die Höhe der Gewerbesteuereinnahmen unverändert bleiben**, gleichzeitig würde die Gewinnträchtigkeit der Unternehmen bei der Höhe der Steuerpflicht verhältnismäßig besser zur Geltung kommen.

Ernsthafte Investoren berechnen vor einer bestimmten Investitionsentscheidung aufgrund der abzuführenden Steuern eines bestimmten Landes immer die sogenannte effektive Steuerbelastung. Wenn wir die wirtschaftspolitische Kommunikation, die nur auf Ebene der Steuersätze stattfindet, stoppen, und unseren potenziellen Investoren die ansonsten vorhandenen regionalen Ertragssteuervorteile auf der Ebene der effektiven Steuerbelastung, und gleichzeitig mit den nicht außer Acht zu lassenden Vorteilen der Transparenz aufzeigen, können wir eine ordentliche Wirtschaftsentwicklung erreichen.

Lasst uns damit beginnen!

NAV Kundenservice – Wo können die entsprechenden Informationen in Steuerangelegenheiten eingeholt werden?

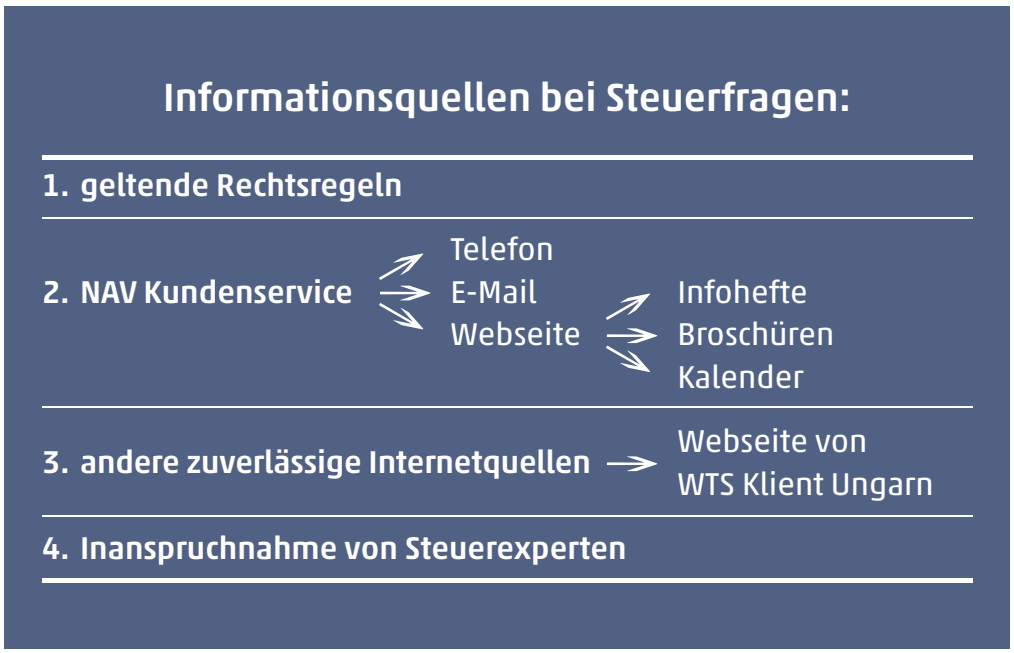

Autorin: **Judit Kondrát**
judit.kondrat@wtsklient.hu

Bei Steuerangelegenheiten stellt sich oft die Frage, an wen man sich wenden kann, um zuverlässige Ratschläge und Informationen zu bekommen. Es kann ja nicht jeder ein Steuerexperte sein. Zum Glück ist dies in den meisten Fällen aber auch nicht notwendig. In der Regel wird – mal mit mehr, mal mit weniger Erfolg – im Internet versucht, nachzuforschen, aber die dort gefundenen Antworten sind nicht immer zuverlässig. Oft ist es einfacher, seinen Fragen direkt beim ungarischen Finanzamt nachzugehen.

NAV Kundenservice – der Speicherplatz der Formulare

Auf der Webseite der NAV sind zahlreiche Informationen und Infomaterialien in ungarischer Sprache zu finden, unter anderem Infohefte, Steuerbroschüren, Steuerterminkalender und viele andere, die praktische Arbeit erleichternde Materialien. Hier stehen auch Steuererklärungsformulare zum Download bereit. Wir sollten uns immer darüber vergewissern, dass der im Internet gefundene Wegweiser auf Basis der aktuellen Rechtsregelungen zusammengestellt wurde.

Im Menüpunkt Kontakte des NAV Kundenservice können Steuerfragen telefonisch, aber auch per E-Mail gestellt werden. Bevor man sich aber für die letztere Möglichkeit entscheidet, empfiehlt es sich, die bereits erschienenen Broschüren durchzublättern, da darin bereits eine Antwort auf die meisten Fragen gefunden werden kann. Aktuell rücken z.B. in Ungarn die mit Immobilienvermietungen verbundenen steuerlichen Aufgaben und Vergünstigungen in den Vordergrund, die im Zusammenhang mit dem Schulanfang und den Berufseinsteigern stehen – dazu leistet das Informationsheft der NAV Grundregeln zur Vermietung oder zur sonstigen Nutzung von

Immobilien und die Broschüre für die Regelungen zur Steuerbefreiung bei Arbeitgebermietzuschüssen zur Förderung der Mobilität Hilfe und Informationen. Darüber hinaus können auf der Webseite der NAV noch zahlreiche weitere Artikel über dieses Thema gefunden werden.

Steuersätze, Beitragshöhen und multifunktionale Kalender

Eine weitere Dienstleistung des NAV Kundenservice kann unter dem Menüpunkt Főlap/Szolgáltatások/Adókulcsok, járulékmértékek (Startseite/Dienstleistungen/Steuersätze, Beitragshöhen) in Anspruch genommen werden, wo nützliche Angaben über Steuersätze, Beitragshöhen, Mindestlöhne und die Höhe des garantierten Mindestlohns zu finden sind. Aus irgendeinem Grund wurde hier aber die Körperschaftsteuer weggelassen – die Höhe der Körperschaftsteuer beträgt im 2017 beginnenden Geschäftsjahr 9% der positiven Bemessungsgrundlage.

Auf dem auf der Startseite befindlichen Kalender über die Steuertermine erscheinen durch das Anklicken zum gegebenen Tag nicht nur die bestehenden Steuerverpflichtungen, sondern es können hier auch die Formulare für die Steuererklärungen und die Datenübermittlung heruntergeladen werden.

Über die Webseite des NAV Kundenservice hinweg

Die Gesellschaften müssen nicht nur ihren Fristen bezüglich Steuererklärungen und Steuerentrichtungen nachkommen. Im Folgenden sind die aktuellen Aufgaben, Termine bzw. Informationsquellen (aus denen die Artikel auf unserer Webseite auch auf Deutsch erreichbar sind) hinsichtlich bestimmter Verpflichtungen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben – aufgezählt:

- **Firmenportal-Registrierung**
  Frist: 30. August 2017 (Über die Schritte der Registrierung können Sie sich in unserem früheren Artikel informieren.)

- **Örtliche Steuer – Entrichtung von Vorauszahlungen**
  Frist: 15. September 2017 (Mehr über die örtlichen Steuer können Sie hier lesen.)

- **Anmeldung der Benutzer eines Firmensitzservice**
  Frist: 29. September 2017 (Die Details können Sie in unserem früheren Artikel nachlesen.)

- **Aufgaben zur Vorbereitung der Umstellung der Buchungswährung**
  (Über dieses Thema finden Sie unter diesem Link weitere Informationen.)

- **Vorbereitungen und Organisierung der Inventur**
  Nach einer der früheren Änderungen von Paragraph 69 des Rechnungslegungsgesetzes Nr. C von 2000 in Ungarn ist es bei bestimmten Gesellschaften ausreichend, eine Inventur „mindestens alle 3 Jahre" durchzuführen. Die Periode der zweiten 3 Jahre nach der Gesetzänderung läuft dieses Jahr ab. Wenn die Bedingungen laut Gesetz feststehen, besteht bei Warenbeständen die Möglichkeit, die Inventur im Quartal vor dem Stichtag des Geschäftsjahres durchzuführen.
  (Die gesetzliche Regelung im Zusammenhang mit der Inventur können Sie in ungarischer Sprache hier erreichen.)

- **Überprüfung von Verträgen bezüglich der Vermietung von Werbeträger, eventuelle Demontage von Werbeträger**
  Gemäß Paragraph 11/A des Gesetzes Nr. C von 1990 über die örtlichen Steuern in Ungarn ist der Werbeträger steuerpflichtig, der an einer Immobilie auf dem Hoheitsgebiet der Kommunalverwaltung angebracht ist. Die Obergrenze der Steuer beträgt 12.000 HUF/m^2 (ca. 40 EUR/m^2). Dieser Betrag kann im Verhältnis zur Höhe der Miete eine beträchtliche Summe ergeben (sie kann sie auch übersteigen). Es empfiehlt sich, darauf zu achten, in welcher Steuerhöhe die einzelnen Kommunalverwaltungen die Gebäudesteuer einführen.
  (Einzelheiten über die Modifizierung des Gesetzes Nr. C von 1990 über die örtlichen Steuern finden Sie hier auf Ungarisch.)

- **Vorbereitung der Rechnungsprogramme zur elektronischen Datenübermittlung**
  Termin: 1. Juli 2018 (Weitere Informationen zu diesem Thema können Sie in unserem Artikel finden.)

Auch aus der Aufzählung ist es ersichtlich, dass man sich bei Steuerfragen oft außer der Webseite des NAV Kundenservice in Ungarn auch über andere Quellen gründlich informieren kann, aber hierbei muss auf die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Quelle geachtet werden. Die angeführten Beispiele zeigen, dass Sie bei uns, auf der Webseite von WTS Klient Ungarn immer aktuelle und fachlich genaue Informationen auch auf Deutsch finden.

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- Steuerberatung
- Financial advisory
- Rechtsberatung
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu